

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen Zuständigkeiten innerhalb der baden-württembergischen Sozialgerichtsbarkeit mit Blick auf eine effektive Verfahrenserledigung geändert werden. In Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art in Notarsachen soll außerdem mit der Einführung des Behördenprinzips aus Vereinfachungsgründen ein Gleichlauf zur Rechtslage in verwaltungsrechtlichen Notarsachen hergestellt werden. Zur Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung werden einzelne Gebührensätze im Landesjustizkostengesetz angehoben und im Bereich notarrechtlicher Verwaltungsangelegenheiten zudem einzelne neue Gebührentatbestände eingeführt, um die Notare angemessen am Verwaltungsaufwand in bestimmten Notarverwaltungsangelegenheiten zu beteiligen. Schließlich dient das Gesetz der Bereinigung und Angleichung verschiedener Landesgesetze und -verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums an Rechtsänderungen, insbesondere im Landesrecht und Bundesrecht.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht eine weitergehende Zuständigkeitskonzentration für Vertragsarztangelegenheiten beim Sozialgericht Stuttgart vor. Zugleich wird die bestehende Zuständigkeitskonzentration für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau beim Sozialgericht Freiburg aufgehoben. Daneben wird in notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art das bundesrechtlich bereits in verwaltungsrechtlichen Notarsachen geltende Behördenprinzip eingeführt. Ferner werden einzelne Gebührentatbestände im Landesjustizkostengesetz neu geschaffen oder neu gefasst und vorhandene Gebührensätze teilweise an die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Darüber hinaus wird eine Anpassung im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg vorgenommen. Schließlich werden verschiedene Landesgesetze und -verordnungen redaktionell, insbesondere an geändertes Bundes- und Landesrecht, angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Anhebung der Gebührensätze und die Einführung neuer Gebührentatbestände im Landesjustizkostengesetz führt zu geringfügigen Mehreinnahmen für den Landesjustizhaushalt. Im Übrigen sind negative finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte durch die Änderungen bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird abgesehen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Anpassung der Zuständigkeiten innerhalb der baden-württembergischen Sozialgerichtsbarkeit, die Einführung des Behördenprinzips in notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art und die Streichung von Vorschriften, deren Anwendungsbereich entfallen ist, wird sich positiv auf den Zielbereich „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Die moderate und an die allgemeine Preisentwicklung angepasste Anhebung der Gebührensätze im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz, die Anpassungen im Bereich des Dolmetscherwesens und die Einführung einzelner neuer Gebührentatbestände im Bereich notarrechtlicher Verwaltungsentscheidungen lassen keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg erwarten. Ein nennenswerter Bürokratieaufwand entsteht nicht. Im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Die Gebührenanhebungen im Landesjustizkostengesetz führen zu einer geringfügigen, jedoch der Preisentwicklung und dem Gebot der aufwandsangemessenen Gebührenerhebung geschuldeten Mehrbelastung von Unternehmen und Privatpersonen, soweit sie die entsprechenden landesrechtlich geregelten Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen. Im Übrigen entstehen für Private keine sonstigen Kosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 6. Februar 2024

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium der Justiz und für Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBl. S. 265, 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Der Bezirk der für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (§ 10 Absatz 2 SGG) beim Sozialgericht Stuttgart zuständigen Kammern erstreckt sich auf die Bezirke der übrigen Sozialgerichte des Landes Baden-Württemberg.“

2. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „(§§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 210 Abs. 1 SGG)“ und die Angabe „(§§ 31 Abs. 1 Satz 1, 210 Abs. 1 SGG)“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Die Zahl der für jedes Sozialgericht und das Landessozialgericht zu berufenden ehrenamtlichen Richter (§ 13 Absatz 4, § 35 Absatz 1 Satz 2 SGG) bestimmt der Präsident des Landessozialgerichts.

(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter bei den Sozialgerichten und bei dem Landessozialgericht ist so zu bemessen, dass jeder zu etwa zehn ordentlichen Sitzungen im Jahr herangezogen werden kann.“

4. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erstreckung von Kammerbezirken auf Bezirke anderer Sozialgerichte

Die Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erstreckung von Kammerbezirken auf Bezirke anderer Sozialgerichte vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 42), die zuletzt durch Verordnung vom 19. November 1965 (GBl. S. 304) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 150, 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 2 wird die Überschrift des 2. Abschnitts wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt

Beteiligungsfähigkeit und Beklagter
in besonderen gerichtlichen Verfahren“.

2. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

*Streitigkeiten disziplinargerichtlicher
Art in Notarsachen*

(1) In Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art in Notarsachen ist die Klage gegen die Notarkammer oder Behörde zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte.

(2) Die Notarkammer und die Behörden nach Absatz 1 sind in Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art in Notarsachen fähig, am Verfahren beteiligt zu sein.“

3. Nach dem neuen § 18b wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Abschnitt

Gerichtliches Verfahren, Rechtsmittel
und Kosten in Angelegenheiten nach
dem Landesdisziplinargesetz“.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Absatz 1 werden die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbetriebsgesetz“ ersetzt.
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „50 bis 700“ durch die Angabe „65 bis 875“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - c) In den Nummern 3.1 und 3.3 wird jeweils die Angabe „20 bis 500“ durch die Angabe „25 bis 625“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3.4 wird die Angabe „20 bis 100“ durch die Angabe „25 bis 125“ ersetzt.
 - e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7	Notare im Sinne von § 3 der Bundesnotarordnung (BNotO)	
7.1	Bewerbung um eine Notarstelle nach § 4a BNotO	
7.1.1	Entscheidung über die Bewerbung	200
	Anmerkung:	
	Die Gebühr entsteht auch bei einer ablehnenden Entscheidung und einer Rücknahme der Bewerbung nach der Auswahlentscheidung. § 4 Absatz 3 JVKostG findet keine Anwendung. Bei einer Rücknahme der Bewerbung vor der Auswahlentscheidung entsteht keine Gebühr.	
7.1.2	Bestellung zum Notar	600
7.1.3	Verlegung des Amtssitzes	200
7.2	Genehmigung der Beschäftigung juristischer Mitarbeiter nach § 25 Absatz 2 BNotO und § 12 der Notarverordnung Baden-Württemberg	100
7.3	Genehmigung der Führung von Akten und Verzeichnissen in Papierform außerhalb der Geschäftsstelle nach § 35 Absatz 3 BNotO	100
7.4	Notarvertretung nach § 39 BNotO	
7.4.1	Bestellung einer Notarvertretung oder einer weiteren Notarvertretung oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung	40

- 7.4.2 Bestellung einer ständigen Vertretung oder einer weiteren ständigen Vertretung oder Änderung einer bereits erfolgten Bestellung
- Anmerkung zu den Nummern 7.4.1 und 7.4.2:
- Die isolierte Aufhebung einer bereits erfolgten Bestellung gilt nicht als deren Änderung“.
- f) Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „60“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.
- bb) In der Anmerkung wird die Zahl „100“ durch die Zahl „125“ ersetzt.
- g) Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „100“ wird durch die Zahl „125“ ersetzt.
- bb) In der Anmerkung wird die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- h) In Nummer 8.2.2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mitglied des Versorgungswerks ist zudem, wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 24. April 2018 (GBl. S. 138) bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist.“
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
- „(4) Mitglied des Versorgungswerks werden ferner natürliche Personen, die nach dem [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] von einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen werden.
- (5) Personen, die bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden sind und selbst nicht von einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden und auch keinen Antrag nach § 6 Absatz 2 in der bis zum [einsetzen: Datum des

Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gestellt haben, können auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntnis von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk zu stellen. Die Frist nach Satz 2 endet nicht vor dem [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes folgenden Monats, dessen Zahl mit der des Tages des Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats].“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und nach dem Wort „kann“ wird das Wort „weitere“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. In § 17 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§§ 5 Abs. 3, 8 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 6, § 8 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 11 Absatz 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 622) und durch Gesetz vom 15. November 2022 (GBl. S. 538) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 317 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Gerichtsverfassungsgesetzes und von
Verfahrensgesetzen der ordentlichen
Gerichtsbarkeit

§ 46 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBl. S. 868), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 144, 145) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 46

*Übergangsregelungen für Gebärdensprachdolmetscher
und Urkundenübersetzer; Verweise; Widerruf*

(1) Eine vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg erfolgte allgemeine Beeidigung als Gebärdensprachdolmetscher endet mit der erneuten Beeidigung nach diesem Gesetz in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027.

(2) Für vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg allgemein beeidigte Dolmetscher nach § 185 GVG und Gebärdensprachdolmetscher gelten § 7 Absatz 2 und 4, § 8 Absatz 1 und 2 Nummer 2 bis 5 und §§ 9 und 10 GDolmG entsprechend.

(3) Die allgemeine Beeidigung von vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg allgemein beeidigten Dolmetschern nach § 185 GVG und Gebärdensprachdolmetschern kann widerrufen werden, wenn der Dolmetscher oder der Gebärdensprachdolmetscher

1. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3, 4 oder 5 GDolmG nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen seine Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.

Sie kann ferner widerrufen werden, wenn sich die Ungeeignetheit als Dolmetscher oder Gebärdensprachdolmetscher herausstellt.

(4) Für Urkundenübersetzer gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) § 14 Absatz 2 Satz 1 gilt für vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg allgemein beeidigte Dolmetscher nach § 185 GVG, Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 144 Absätze 1 und 2“ ersetzt.
2. § 35 wird aufgehoben.
3. In der Überschrift des § 44 werden die Wörter „des Verfahrens“ gestrichen.
4. § 49 wird aufgehoben.
5. § 51 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 173“ durch die Angabe „§ 174“ ersetzt.
2. § 28 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei Hinterlegungen auf Grund von § 1844 BGB, auch in Verbindung mit den §§ 1667, 1798, 1813 oder 1888 BGB, sowie auf Grund der §§ 1814 und 1818 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, auch in Verbindung mit den §§ 1667, 1908i oder 1915 BGB in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder die Pflegschaft beendet ist.“

Artikel 10

Änderung der Verpflichtungsgesetz-
Zuständigkeitsverordnung

§ 4 Nummer 3 der Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 23. November 2006 (GBl. S. 380), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 620) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„3. für Gerichtsdolmetscher, für Gebärdensprachdolmetscher und für Urkundenübersetzer

die nach § 14 Absatz 2 und § 14a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) für die allgemeine Beeidigung sowie die nach § 15 Absatz 1 Satz 2 AGGVG für die Bestellung und Beeidigung zuständigen Präsidenten der Landgerichte;“.

Artikel 11

Änderung der Verordnung des Justizministeriums
zur Aufhebung von Richtervorbehalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger

§ 1 Satz 1 Nummer 5 der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorbehalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vom 7. Juli 2017 (GBl. S. 468), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GBl. S. 617, 621) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. für Geschäfte nach § 17 Nummer 1 RPfG, soweit sie nicht die Prüfung und Entscheidung nach § 316 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes (UmwG), gegebenenfalls in Verbindung mit § 329 Satz 1 UmwG, und § 343 Absatz 3 UmwG betreffen;“.

Artikel 12

Änderung der Bekanntmachung der Ministerien
über die Vertretung des Landes in gerichtlichen
Verfahren und förmlichen Verfahren vor
den Verwaltungsbehörden

Abschnitt II C. der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „der Justizbeitrungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ durch die Wörter „des Justizbeitrungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1927), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 935) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. In Nummer 3 werden die Wörter „der Justizbeitragsordnung“ jeweils durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummern 1 und 2 sowie Artikel 2 treten drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

§ 1 der Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erstreckung von Kammerbezirken auf Bezirke anderer Sozialgerichte vom 17. Februar 1954 sieht bislang vor, dass für Angelegenheiten des Kassenarztrechts vier der acht Sozialgerichte in Baden-Württemberg zuständig sind. Vor dem Hintergrund, dass derzeit ohnehin für 90 Prozent der Verfahren das Sozialgericht Stuttgart zuständig ist, soll mit Blick auf eine effektive Verfahrenserledigung eine weitergehende Zuständigkeitskonzentration erfolgen. Außerdem soll mit einer Aufhebung der Zuständigkeitskonzentration für Knappschaftsangelegenheiten beim Sozialgericht Freiburg eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten erfolgen.

Derzeit gilt für verwaltungsrechtliche Notarsachen im Sinne von § 111 Absatz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) das Behördenprinzip, während für notarrechtliche Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art das Rechtsträgerprinzip Anwendung findet. Dies führt zu Unklarheiten bei den Beteiligten und zu falsch adressierten Klagen. Daher soll zwischen dem Rechtszustand für verwaltungsrechtliche Notarsachen und für notarrechtliche Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art ein Gleichlauf hergestellt werden. Für notarrechtliche Klagen soll künftig einheitlich das Behördenprinzip gelten. Dies hat zusätzlich den Effekt, dass das Land in notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art unmittelbar von der Behörde vertreten wird, die die Disziplinarverfügung erlassen hat. Die Vertretung des Landes erfolgt damit von vornherein durch die sachnächste Behörde.

Die wenigen landesrechtlich geregelten Gebührentatbestände im Justizkostenrecht bedürfen in gewissen zeitlichen Abständen einer Überprüfung und Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Die im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz (LJKG) festgelegten Gebühren für Feststellungserklärungen des Landgerichtspräsidenten bei Übertragung eines Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Vorkaufsrechts einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, für die Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln und für die erstinstanzlichen richterlichen Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes wurden seit 2014 nicht mehr geändert. Im Hinblick auf die im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz vorgesehenen Gebühren im Bereich notarrechtlicher Verwaltungsangelegenheiten steht eine Anpassung der Gebührenhöhe bereits seit ihrer Einführung im Jahr 2011 aus. Die Gebührenhöhe ist daher in Anbetracht der seitherigen Geldentwertung nicht mehr adäquat. Das Gesetz sieht insoweit maßvolle Gebührenanhebungen vor. Zudem ist dort auch die Einführung einzelner neuer Gebührentatbestände vorgesehen. Damit soll eine angemessene Beteiligung der Notare am Verwaltungsaufwand in bestimmten Notarverwaltungsangelegenheiten erreicht werden.

Der Wortlaut des § 5 Absatz 3 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (RAVG) sieht derzeit vor, dass Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte wird, wer Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird. Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) allerdings auch zugelassene Berufsausübungsgesellschaften sowie Personen, die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften sind und selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von einer Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden. Eine Mitgliedschaft dieser Gruppen im Versorgungswerk der Rechtsanwälte erscheint nicht sachgerecht. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk soll daher ausdrücklich an die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Aufnahme durch eine Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geknüpft werden.

Das Gesetz dient weiter der punktuellen Bereinigung und Anpassung verschiedener Landesgesetze und -verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums, insbesondere an Rechtsänderungen im Landesrecht und Bundesrecht.

II. Inhalt

Vorgesehen ist eine Änderung des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (AGSGG), mit der zum einen bestimmt wird, dass für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts künftig die Kammern des Sozialgerichts Stuttgart für das gesamte Landesgebiet zuständig sind, und zum anderen die bislang alleinige Zuständigkeit des Sozialgerichts Freiburg für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau aufgehoben wird. Neben einer Anpassung der Begrifflichkeiten in § 5 AGSGG an den Sprachgebrauch des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erfolgen zudem punktuelle Änderungen aufgrund geänderten Bundesrechts.

Zum Zwecke der Einführung des Behördenprinzips in notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art soll ein neuer § 18b des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) eingeführt werden, dessen Wortlaut sich eng an demjenigen des § 111c Absatz 1 BNotO orientiert. Ergänzt wird die Einführung des Behördenprinzips durch die notwendige Regelung der Beteiligungsfähigkeit der Notarkammer und der notariellen Aufsichtsbehörden.

Ferner werden einzelne Gebührentatbestände im Landesjustizkostengesetz neu geschaffen oder neu gefasst und vorhandene Gebührensätze teilweise an die allgemeine Preisentwicklung angepasst.

Im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz erfolgt eine Anpassung der Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg. Durch eine Änderung des § 5 RAVG soll die Mitgliedschaft künftig ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft werden, dass die betreffende Person von einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder aufgenommen wurde. Zudem soll in § 5 RAVG eine gesetzliche Befreiungsmöglichkeit für Personen eingefügt werden, die kraft Gesetzes bereits Mitglieder geworden sind und selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von einer Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine Bereinigung und Folgeänderungen im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz.

Auf Ebene des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) soll für die elektronische Aktenführung klargestellt werden, dass Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils von einem Urteilsausdruck erteilt werden können.

§ 46 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird um Regelungen für vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Beeidigungen ergänzt.

Schließlich werden verschiedene Landesgesetze und -verordnungen redaktionell an geändertes Bundes- und Landesrecht angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Mit der Aufhebung des § 7 AGSGG entfällt eine mittlerweile aufgrund Zeitablaufs entbehrlich gewordene Regelung. Die Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erstreckung von Kammerbezirken auf Bezirke anderer Sozialgerichte vom 17. Februar 1954 ist aufgrund der nun in § 3 AGSGG vorgesehenen weitergehenden Zuständigkeitskonzentration entbehrlich geworden und wird aus diesem Grund aufgehoben.

Mangels eines Anwendungsbereiches entbehrlich geworden und daher zu streichen sind ferner § 35 und § 51 Absatz 1 Satz 2 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB).

Die Regelung zur „Pflichtmitgliedschaft auf Antrag“ in § 6 Absatz 1 RAVG, die beim Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes am 1. Januar 1985 für die damals zwischen 46 und 60 Jahre alten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Notare und Patentanwälte die Möglichkeit vorsah, während einer Übergangsphase von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Versorgungswerk freiwillig beizutreten, ist entbehrlich.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz werden dem Landesjustizhaushalt geringfügige Mehreinnahmen einbringen, die im Einzelnen jedoch nicht näher beziffert werden können, da die von der Erhöhung betroffenen Gebührentatbestände in den Justizstatistiken und Kosten- und Leistungsrechnungen der Gerichte nicht gesondert ausgewiesen werden. Da insbesondere Werthinterlegungen im Vergleich zu gebührenfreien Geldhinterlegungen sehr viel seltener vorkommen und die von der Gebührenerhöhung betroffenen Feststellungserklärungen, erstinstanzlichen richterlichen Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes sowie die Entscheidungen in Notarverwaltungsangelegenheiten nicht dem gerichtlichen bzw. behördlichen Massengeschäft zuzuordnen sind, dürften sich die insoweit zu erwartenden Gebühreneinnahmen pro Jahr eher in einem nur vierstelligen bis niedrigen fünfstelligen Bereich bewegen. Im Übrigen sind durch die Änderungen negative finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei landesweiter Betrachtung nicht zu erwarten.

VI. Erfüllungsaufwand

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Anpassung der Zuständigkeiten innerhalb der baden-württembergischen Sozialgerichtsbarkeit wird sich positiv auf den Zielbereich „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Durch die Konzentration der Zuständigkeiten in Vertragsarztangelegenheiten wird die Leistungsfähigkeit der Justiz gesteigert, da hiermit Problemen im Hinblick auf die Verfügbarkeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter und die aufwändige Einarbeitung in die größtenteils komplizierte Rechtsmaterie begegnet wird.

Die Einführung des Behördenprinzips in notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art und die damit verbundene Angleichung an den in der Bundesnotarordnung für verwaltungsrechtliche Notarsachen vorgesehenen Rechtszustand beseitigt bestehende Unklarheiten bei den Beteiligten und vermeidet falsch adressierte Klagen. Damit ist eine Entlastung von Bürgern, Verwaltung und Justiz und folglich eine positive Auswirkung auf den Zielbereich „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ verbunden.

Die moderate und an die allgemeine Preisentwicklung angepasste Anhebung der Gebührensätze im Gebührenverzeichnis zum Landesjustizkostengesetz, die Anpassungen im Bereich des Dolmetscherwesens und die Einführung einzelner neuer Gebührentatbestände im Bereich notarrechtlicher Verwaltungsentscheidungen betreffen sehr überschaubare Bereiche von Justizverwaltungsangelegenheiten und lassen insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg erwarten. Ein nennenswerter Bürokratieaufwand entsteht nicht.

Die Streichung von Vorschriften, deren Anwendungsbereich entfallen ist, dient der Rechtsbereinigung und wirkt sich daher ebenfalls positiv auf den Zielbereich „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ aus.

Im Übrigen sind erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Die Anhebung der Gebührensätze im Landesjustizkostengesetz führen zu einer geringfügigen, jedoch der Preisentwicklung und dem Gebot der aufwandsangemessenen Gebührenerhebung geschuldeten Mehrbelastung von Unternehmen und Privatpersonen, soweit sie die entsprechenden landesrechtlich geregelten Leistungen der Justiz in Anspruch nehmen. Im Übrigen entstehen für Private keine sonstigen Kosten.

IX. Exekutive Fußspur

Die vorgesehenen Anpassungen und Ergänzungen der Gebührentatbestände betreffend Notarverwaltungsangelegenheiten wurden am 8. Mai 2023 mit der Notarkammer Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart erörtert. Im Anschluss daran wurde von einer weitergehenden Erhöhung der Gebühren für Notarvertretungen abgesehen.

Im Rahmen der Prüfung des Bedarfs für eine gesetzliche Änderung des § 5 Absatz 3 RAVG wurde das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart beteiligt. Hierzu wurden Gespräche am 5. Juni 2023, am 23. Juni 2023 und am 25. Juli 2023 geführt. Bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg mit Sitz in Freiburg, der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe, der Rechtsanwaltskammer Stuttgart mit Sitz in Stuttgart und der Rechtsanwaltskammer Tübingen mit Sitz in Tübingen wurde die Anzahl der nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO zugelassenen Mitglieder im Rahmen der Prüfung des Bedarfs für eine gesetzliche Änderung des § 5 Absatz 3 RAVG abgefragt und die beabsichtigten Änderungen wurden am 18. Juli 2023 mit den genannten Rechtsanwaltskammern erörtert.

Im Übrigen wurden Verbände, Organisationen und Sachverständige bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs nicht beteiligt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz)

Zu Nummer 1

Mit dieser Änderung werden die Angelegenheiten des Vertragsarztrechts (früher: Kassenarztrecht) beim Sozialgericht Stuttgart konzentriert. Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 SGG kann der Bezirk einer Kammer auf die Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt werden. Bislang sah § 1 der Verordnung des Arbeitsministeriums über die Erstreckung von Kammerbezirken auf Bezirke anderer Sozialgerichte vom 17. Februar 1954 vor, dass für Angelegenheiten des Kassenarztrechts vier der acht Sozialgerichte in Baden-Württemberg zuständig sind. Aus Gründen der effektiven Verfahrenserledigung erscheint eine weitergehende Zuständigkeitskonzentration in diesem Bereich sinnvoll.

Nach Angaben der sozialgerichtlichen Praxis erfordert jeder neu eingehende Rechtsstreit aufgrund der geringen Eingangszahlen eine aufwändige Einarbeitung in die größtenteils komplizierte Rechtsmaterie. Synergieeffekte durch gleich bzw. ähnlich gelagerte Rechtsstreitigkeiten treten nicht auf. Außerdem erweist sich die Terminierung der Rechtsstreitigkeiten als schwierig, da die wenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Vertrags(zahn)ärzte bzw. aus dem Kreis der Krankenkassen jedenfalls bei den kleineren Gerichtsstandorten häufig schon im Berufs- bzw. dem vorgelagerten Zulassungsausschuss tätig ge-

wesen sind und damit im gerichtlichen Verfahren nicht herangezogen werden können.

Schließlich wird mit einer Konzentration der Zuständigkeiten für Vertragsarztangelegenheiten beim Sozialgericht Stuttgart den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Im Jahr 2021 entfielen nahezu 90 % der eingegangenen Verfahren in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts auf dieses Gericht. Negative Auswirkungen auf die Verfahrensbeteiligten hinsichtlich weiterer Anfahrtswege dürften vor diesem Hintergrund kaum auftreten.

Zugleich wird mit dieser Änderung des § 3 AGSGG die bestehende Zuständigkeitskonzentration für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau beim Sozialgericht Freiburg aufgehoben. Diese Regelung ist mittlerweile überholt. Zur Begründung der Konzentration von Knappschaftsangelegenheiten beim Sozialgericht Freiburg hat der damalige Gesetzgeber ausgeführt, dass es erforderlich sei, für die Knappschaftsversicherung eigene Rechtsprechungsinstanzen zu bilden, da in Baden-Württemberg eine erhebliche Zahl von Knappschaftsversicherten bestehe. Da der überwiegende Teil der Bergbaubetriebe in Südbaden liege und in Freiburg auch das Oberbergamt seinen Sitz habe, sei es zweckmäßig, dort die Kammer für die Knappschaftsversicherung zu bilden (Landtagsbeilage 3 vom 21. November 1953, S. 11, 13).

Seit dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz ist die Zahl der Knappschaftsversicherten in Baden-Württemberg deutlich zurückgegangen. Zudem entspricht das Argument, dass der überwiegende Teil der Bergbaubetriebe in Südbaden liege, nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Eine Konzentration der Bergbaubetriebe und der im Bergbau Beschäftigten im südbadischen Raum, die eine alleinige Zuständigkeit des Sozialgerichts Freiburg im Jahr 1954 als zweckmäßig erschienen ließ, besteht nicht mehr. Auch der Sitz des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (als Nachfolger des dem Oberbergamt nachgefolgten Landesbergamtes) in Freiburg rechtfertigt nicht eine alleinige Zuständigkeit des Sozialgerichts Freiburg für Knappschaftsangelegenheiten. Denn das Landesamt ist an den betroffenen Verfahren vor den Sozialgerichten nicht beteiligt.

Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass bei einer Verteilung der bislang beim Sozialgericht Freiburg konzentrierten Verfahren auf sämtliche Sozialgerichte in Baden-Württemberg mit einer übermäßigen zusätzlichen Belastung der Gerichte zu rechnen ist. Denn die Eingänge in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau machen gemessen an den Gesamteingängen bei den Sozialgerichten nur einen zu vernachlässigenden Anteil aus.

Eine Übergangsregelung hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bei den Sozialgerichten rechtshängigen Verfahren ist nicht erforderlich. Nach dem in § 98 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) normierten Grundsatz der perpetuatio fori bleibt das Sozialgericht Freiburg für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtshängigen Verfahren in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau weiterhin zuständig. Entsprechendes gilt für die bei den Sozialgerichten Freiburg, Karlsruhe und Reutlingen rechtshängigen Verfahren in Vertragsarztangelegenheiten. Die Änderung der örtlichen Zuständigkeiten gilt nur für Streitsachen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes rechts-hängig gemacht werden.

Zu Nummer 2

§ 4 Absatz 1 AGSGG sieht vor, dass die Zahl der Kammern und der Senate vom zuständigen Ministerium im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Stellen und Mittel bestimmt wird. Die in der Klammer genannten Normen verdeutlichen, dass dies nicht für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau galt. Denn insoweit wurde durch § 3 AGSGG bereits gesetzlich vorgegeben, dass für diese Angelegenheiten eine Kammer des Sozialgerichts Freiburg zuständig ist. Nachdem mit der Änderung des § 3 AGSGG diese gesetzliche Vorgabe gestrichen wird, kann auf eine

Bestimmung, hinsichtlich welcher Angelegenheiten die Zahl der Kammern und Senate vom zuständigen Ministerium bestimmt wird, verzichtet werden.

Bei der Streichung des genannten § 210 SGG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Die frühere bundesrechtliche Regelung zur Errichtung von Kammern und Senaten auf Zeit wurde in den 1970er-Jahren aufgehoben. § 210 SGG in der derzeit geltenden Fassung regelt andere Fragen.

Zu Nummer 3

Die Begrifflichkeiten in § 5 AGSGG entsprechen nicht mehr dem Sprachgebrauch des Sozialgerichtsgesetzes. Mit Artikel VIII Nummer 16 des Gesetzes zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841, 850) erfolgte zum 1. Oktober 1972 eine begriffliche Anpassung. Seitdem führen die ehrenamtlichen Richter nicht mehr die Amtsbezeichnung „Sozialrichter“ oder Landessozialrichter“, sondern werden „ehrenamtliche Richter“ genannt.

Der Verweis hinsichtlich der Zahl der zu berufenden ehrenamtlichen Richter ist an die geltende Rechtslage anzupassen. Die Regelung zu den ehrenamtlichen Richtern am Sozialgericht findet sich nun in § 13 Absatz 4 SGG. Für die Zahl der ehrenamtlichen Richter beim Landessozialgericht verweist § 35 Absatz 1 Satz 2 SGG auf § 13 Absatz 4 SGG.

Zu Nummer 4

§ 6 SGG in Verbindung mit § 21h GVG bestimmt, dass die Vertretung des Präsidenten und der aufsichtführenden Richter durch einen ständigen Vertreter bzw. für den Fall, dass ein solcher nicht bestellt oder verhindert ist, durch den dienstältesten bzw. lebensältesten Richter erfolgt. Daran anknüpfend sieht § 6 AGSGG vor, dass das zuständige Ministerium befugt ist, einen solchen ständigen Vertreter zu bestellen. Da es sich hierbei lediglich um eine deklaratorische Regelung handelt, kann sie aufgehoben werden.

§ 7 AGSGG enthält Regelungen zur Übernahme von Beamten des Landesversicherungsamtes, der Oberversicherungsämter und der Versorgungsgerichte in die Sozialgerichtsbarkeit. Da die Versicherungsämter und Versorgungsgerichte mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes zum 1. Januar 1954 aufgehoben wurden, sind die entsprechenden Regelungen aufgrund der verstrichenen Zeit mittlerweile entbehrlich. In der Sozialgerichtsbarkeit sind keine Richterinnen und Richter mehr tätig, die ohne Erfüllung der formellen Voraussetzungen (Befähigung zum Richteramt) ins Amt berufen werden konnten.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Verordnung des Arbeitsministeriums über die Er-streckung von Kammerbezirken auf die Bezirke anderer Sozialgerichte)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der weitergehenden Zuständig-keitskonzentration von Vertragsarztangelegenheiten beim Sozialgericht Stuttgart.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-ordnung)

Zu Nummern 1 und 3

Es handelt sich um die Korrektur hinsichtlich der durch die frühere Einfügung des § 18a AGVwGO unzutreffend gewordenen Überschrift des 2. Abschnitts.

Zu Nummer 2

In notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art soll das Behörden-prinzip eingeführt werden, wie es auch in verwaltungsrechtlichen Notarsachen im Sinne von § 111 Absatz 1 BNotO gilt.

Das in notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art über die Verweisungen in § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO und § 3 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) bislang geltende Rechtsträgerprinzip des § 78 Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) führt zu Unklarheiten bei den Beteiligten, weil innerhalb ein- und derselben Rechtsmaterie – dem Notarverwaltungsrecht – derzeit zwei unterschiedliche Rechtsprinzipien im Hinblick auf die Frage gelten, gegen wen sich in einem gerichtlichen Verfahren Klagen bzw. Anträge zu richten haben. Regelmäßig werden in der Praxis daher – in der Annahme, § 111c BNotO greife auch in Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art – Klagen gegen Disziplinarverfügungen von Landgerichtspräsidenten gegen den falschen Beklagten gerichtet, und zwar gegen die die Disziplinarverfügungen erlassenden Landgerichtspräsidenten und nicht gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Justizministerium. Daraus resultiert vermeidbarer Mehraufwand bei allen Beteiligten.

Darüber hinaus ist die derzeitige Rechtslage in Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art auch nicht praxisgerecht, weil das Justizministerium als notarielle Aufsichtsbehörde selbst nur im Ausnahmefall tätig wird und daher eine Prozessführung durch die Präsidenten der Landgerichte oder Oberlandesgerichte regelmäßig sachnäher ist.

Daher soll künftig auch für Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art in Notarsachen das Behördenprinzip gelten und zu diesem Zweck ein neuer § 18b AGVwGO eingeführt werden, dessen Wortlaut sich eng an demjenigen des § 111c Absatz 1 BNotO orientiert. Ergänzt wird die Einführung des Behördenprinzips durch die notwendige Regelung der Beteiligungsfähigkeit der Notarkammer und Aufsichtsbehörden. Die entsprechende Ermächtigung des Landesgesetzgebers folgt aus § 96 Absatz 1 Satz 1 BNotO in Verbindung mit § 3 BDG und § 61 Nummer 3, § 78 Absatz 1 Nummer 2 VwGO. Der neue § 18b AGVwGO soll ausdrücklich für alle Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art in Notarsachen gelten, das heißt insbesondere auch für die besonderen Verfahren nach den §§ 62, 63 BDG (Anträge auf gerichtliche Fristsetzung und auf Aussetzung der vorläufigen Amtsenthebung).

Zu Nummer 4

Aufgrund der Änderungen ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesjustizkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9a LJKG)

Die rein redaktionelle Änderung dient der Anpassung der Bezeichnung der in Bezug genommenen Verordnung, die sich geändert hat.

Zu Nummer 2 (Änderung des Gebührenverzeichnisses)

Zu Buchstabe a

Der Gebührenrahmen für Feststellungserklärungen zur Übertragung eines Nießbrauchs, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder eines Vorkaufsrechts (§§ 1059a Absatz 1 Nummer 2, 1059e, 1092 Absatz 2, 1098 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]) wurde zuletzt zu Beginn des Jahres 2014 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Der Anstieg der Verbraucherpreise liegt seither bei rund 25 %. Sowohl die Mindest- als auch die Höchstsätze des Gebührenrahmens sind dementsprechend anzuheben.

Zu Buchstaben b bis d

Auch die Gebühren für Werthinterlegungen wurden zuletzt zu Beginn des Jahres 2014 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst. Der Anstieg der Verbraucherpreise liegt seither bei rund 25 %. Sowohl die Mindest- als auch die Höchstsätze

der Gebührenrahmen der Nummern 3.1, 3.3 und 3.4 sowie die Festgebühr der Nummer 3.2 sind dementsprechend anzuheben.

Zu Buchstabe e

Die Neufassung von Nummer 7.1, die die bisherigen Nummern 7.1 und 7.2 des Gebührenverzeichnisses ersetzt, dient in erster Linie der Klarstellung. Notarstellen werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BNotO regelmäßig ausgeschrieben. Der Bewerbung auf ausgeschriebene Notarstellen schließt sich eine Auswahlentscheidung an (vgl. § 6 BNotO). Darauf folgt im Regelfall die Bestellung zum Notar (§ 12 Absatz 1 Satz 1 BNotO) oder – im Falle einer erfolgreichen Bewerbung eines amtierenden Notars – eine Amtssitzverlegung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 BNotO. Hieran anknüpfend werden die Gebührentatbestände neu gefasst und es erfolgt eine Unterteilung in die Entscheidung über die Bewerbung um eine Notarstelle einerseits und die Bestellung zum Notar bzw. Amtssitzverlegung andererseits.

Die Gebührenpflichtigkeit einer Entscheidung über die Bewerbung um eine Notarstelle nach § 4a BNotO (Nummer 7.1.1) sowie die klarstellenden Anmerkungen hierzu verdeutlichen, dass grundsätzlich jede Entscheidung über eine Bewerbung auf ausgeschriebene Notarstellen – unabhängig, ob positiv oder negativ – eine Gebührenpflicht in voller Höhe auslöst und eine nachträgliche Bewerbungsrücknahme hierauf ohne Auswirkung ist. Damit werden anders als bislang auch solche Fälle positiver Auswahlentscheidungen erfasst, bei denen im Anschluss – etwa aufgrund einer nachträglichen Rücknahme der Bewerbung – keine Bestellung zum Notar erfolgt. Lediglich eine Bewerbungsrücknahme vor der Auswahlentscheidung bleibt wie bisher gebührenfrei. Grund hierfür ist die mit der Rücknahme verbundene Reduzierung des Aufwands für die Justizverwaltung im Hinblick auf die Auswahlentscheidung, welche Förderung verdient.

Von dem Auswahlverfahren zu trennen ist die diesem nachfolgende Bestellung zum Notar durch Aushändigung der Bestellsurkunde oder – im Falle amtierender Notare – die Amtssitzverlegung, welche jeweils in einem eigenen Gebührentatbestand (Nummer 7.1.2 und 7.1.3) erfasst werden.

Infolge der Änderungen erhöht sich die gesamte Gebühr für die erstmalige Bestellung zum Notar nach einem erfolgreichen Auswahlverfahren auf 800 Euro (200 + 600 Euro). Die Gebührenanpassung im Vergleich zur bisherigen Gebühr Nummer 7.1 spiegelt damit die Erhöhung der Verbraucherpreise seit der erstmaligen Einführung der Gebühr im Dezember 2011 wider, die seitdem knapp 30 Prozent beträgt. Sie trägt auch dem hohen Interesse der Bewerber an der Bestellung Rechnung.

Anders als bislang soll auch eine erfolgreiche Bewerbung von Bestandsnotaren gebührenpflichtig sein. Aufgrund des identischen Verwaltungsaufwands im Bewerbungsverfahren rechtfertigt sich insoweit eine unterschiedslose Behandlung im Rahmen der Nummer 7.1.1. Allerdings ist das Interesse bereits amtierender Notare an einer Amtssitzverlegung im Vergleich zur erstmaligen Bestellung zum Notar um einiges geringer, weshalb die Gebühr für eine Amtssitzverlegung lediglich 200 Euro betragen soll. Für eine Amtssitzverlegung nach erfolgreichem Auswahlverfahren entsteht somit insgesamt eine Gebühr von 400 Euro (200 + 200 Euro), also in halber Höhe der Gesamtgebühr einer erstmaligen Bestellung zum Notar nach erfolgreichem Auswahlverfahren.

Auch für jede negative Entscheidung über eine Bewerbung fällt eine Gebühr nach Nummer 7.1.1 an, wie in der Anmerkung ausdrücklich klargestellt wird. Die damit einhergehende Erhöhung im Vergleich zur bisherigen Nummer 7.2 trägt wiederum den gestiegenen Verbraucherpreisen seit Dezember 2011 Rechnung.

Mit den neuen Nummern 7.2 und 7.3 sollen die bisherigen Gebührentatbestände außerdem um zwei Genehmigungsentscheidungen ergänzt werden, die im weit überwiegenden Interesse der antragstellenden Notare liegen, weshalb eine Gebührenpflicht insoweit angemessen ist.

Dies betrifft zum einen die Genehmigung der Beschäftigung juristischer Mitarbeiter nach § 25 Absatz 2 BNotO, § 12 Notarverordnung Baden-Württemberg (NotarVO), die in der neuen Nummer 7.2. einer Gebührenpflicht unterworfen

wird. Die Genehmigung liegt wegen der damit verbundenen Erhöhung der Leistungsfähigkeit im erheblichen Interesse der Notare und verursacht andererseits durch die nach § 12 NotarVO erforderliche Prüfung der Belange einer geordneten Rechtspflege, insbesondere von deren Einfluss auf die persönliche Amtsausübung des antragstellenden Notars, einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand. Die Gebühr für die Genehmigung fällt hier jeweils pro Antrag des Notars an, auch wenn dieser im Einzelfall mehrere juristische Mitarbeiter umfasst.

Darüber hinaus soll auch die Genehmigung der Führung von Akten und Verzeichnissen in Papierform außerhalb der Geschäftsstelle nach § 35 Absatz 3 BNotO einer Gebührenpflicht unterworfen werden (Nummer 7.3). Eine solche Genehmigung ermöglicht es, extern Akten und Verzeichnisse in Papierform zu führen und damit im Regelfall erheblich Kosten zu sparen. Aufgrund der Anforderungen an eine derartige Aktenführung – insbesondere an die Verfügbarkeit, Integrität, Transparenz und Vertraulichkeit (vgl. § 35 Absatz 1 Satz 1 BNotO) – ist standardmäßig eine Vor-Ort-Prüfung des Lagerortes erforderlich. Dem soll die Gebührenhöhe Rechnung tragen.

Die Nummern 7.4.1 und 7.4.2 ersetzen wortlautgleich die bisherigen Nummern 7.3 und 7.4. Die Anpassung der Gebührenhöhe rechtfertigt sich einerseits aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise seit Dezember 2011, andererseits aber auch wegen des hohen Verwaltungsaufwands, der gerade mit der Bestellung (einfacher) Notarvertretungen einhergeht, die oftmals sehr kurzfristig – etwa wegen Krankheit – erfolgen müssen. Die Erhöhung der Gebühr für die Bestellung einer ständigen Vertretung auf zukünftig das Dreifache einer (einfachen) Notarvertretung ist aufgrund des Umstands, dass derartige Bestellungen regelmäßig für die Dauer eines ganzen Jahres erfolgen und damit das Interesse der antragstellenden Notare erheblich größer ist als im Falle der Bestellung einer (einfachen) Notarvertretung, angemessen. Die Gebühr für die Genehmigung fällt hier ebenfalls jeweils pro Antrag des Notars an, auch wenn dieser im Einzelfall mehrere Notarvertretungen – auch durch unterschiedliche Personen – umfasst. Mit der Anmerkung zu Nummern 7.4.1 und 7.4.2 soll zudem klargestellt werden, dass die isolierte Aufhebung der Bestellung einer Notarvertretung nach § 39 BNotO – etwa wegen Wegfalls des Vertretungsanlasses – nicht als Änderung der Bestellung anzusehen und damit auch nicht gebührenpflichtig ist.

Zu Buchstaben f bis h

Die Gebühren für erstinstanzliche richterliche Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Ersten Teils des Polizeigesetzes oder nach einem Gesetz, das auf diese Bestimmungen verweist, wurden ebenfalls zuletzt im Jahr 2014 angepasst. Die für die Entscheidungen notwendigen Personal- und Sachkosten sind seitdem – unter vergleichender Heranziehung der Pauschalsätze pro Arbeitsstunde für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung – um rund 20 % gestiegen. Sowohl die Festgebühren der Nummern 8.1, 8.2.1 und 8.2.2 als auch die Höchstsätze der in den Anmerkungen zu diesen Gebühren enthaltenen Gebührenrahmen sind dementsprechend anzuheben. Um unbillige Härten durch die Gebührenerhebung im Einzelfall auszuschließen, bleibt die schon bisher nach den Anmerkungen zu den Gebührentatbeständen bestehende Möglichkeit, die Gebühr auf bis zu 15 € zu ermäßigen, unberührt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 5 Absatz 3 RAVG sieht vor, dass Mitglied des Versorgungswerks unter anderem ist, wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 24. April 2018 (GBl. S. 138)

bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied in einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anpassung der Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft keine Rückwirkung entfaltet.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte § 5 Absatz 4 RAVG regelt, wer künftig Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte wird. Der Wortlaut des bisherigen § 5 Absatz 3 RAVG wird dabei modifiziert übernommen. Mitglied des Versorgungswerks werden nur natürliche Personen, die von einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen werden (vgl. § 60 Absatz 2 Nummer 1 BRAO). Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 BRAO werden nicht Mitglied im Versorgungswerk. Eine Pflichtmitgliedschaft der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 BRAO entspricht weder der aktuellen Praxis des Versorgungswerks noch erscheint sie sachgerecht. Der Erwerb von Versorgungsanswartschaften kommt für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 2 BRAO, die keine natürlichen Personen sind, schon naturgemäß nicht in Betracht. Die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften in Baden-Württemberg, die selbst keine Rechtsanwälte sind, gehören nach Mitteilung der Rechtsanwaltskammern derzeit ausschließlich Berufsgruppen an, für die entweder bereits berufsständische Versorgungseinrichtungen bestehen oder es handelt sich um Patentanwältinnen und Patentanwälte. Für Patentanwältinnen und Patentanwälte mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg besteht nach § 6 Absatz 2 RAVG bereits die Möglichkeit, auf Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte aufgenommen zu werden. Die Pflichtmitgliedschaft auf Antrag bleibt von der Änderung des § 5 RAVG unberührt. Im Übrigen finden regelmäßig Kanzleiwechsel – auch zwischen interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften – statt und Geschäftsführungs- und Aufsichtstätigkeiten in einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft werden vielfach lediglich für einen zeitlich begrenzten Zeitraum ausgeübt, während die Zulassung als Rechtsanwalt oder als Rechtsanwältin im Regelfall über die gesamte Dauer des Berufslebens hinweg besteht. Nur Letzteres entspricht der Funktionsweise eines berufsständischen Versorgungswerkes, das auf die Einzahlung von Beiträgen möglichst über das gesamte Berufsleben hinweg angelegt ist.

Der neue § 5 Absatz 4 RAVG orientiert sich am Wortlaut von § 60 Absatz 2 Nummer 1 BRAO. Erfasst sind dadurch auch Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte (§ 46a BRAO) sowie die nach § 4 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland und § 207 BRAO von den Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg aufgenommenen europäischen und ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die von den Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg aufgenommenen sogenannten Kammerbeistände nach § 209 BRAO.

Der neue § 5 Absatz 5 RAVG regelt eine Befreiungsmöglichkeit für diejenigen Personen, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO geworden sind und nicht bereits als Patentanwältinnen und Patentanwälte nach dem bisherigen § 6 Absatz 2 RAVG als Pflichtmitglieder auf Antrag in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte aufgenommen wurden. Der Befreiungsantrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk gestellt werden. § 5 Absatz 5 Satz 3 RAVG sieht vor, dass diese Frist frühestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 4 und 5 RAVG.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Übergangsregelung zur „Pflichtmitgliedschaft auf Antrag“ in § 6 Absatz 1 RAVG, die beim Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes am 1. Januar 1985 für die damals zwischen 45 und 60 Jahre alten Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und der weiteren genannten Berufsgruppen die Möglichkeit vorsah, während einer Übergangsphase von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Versorgungswerk freiwillig beizutreten, ist nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift kann aufgehoben werden. Eine Aufhebung der Norm führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft dieser Personen. Die Mitgliedschaft endet vielmehr nur in den in § 7 Absatz 2 bis Absatz 5 RAVG ausdrücklich geregelten Fällen.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Aufhebung des § 6 Absatz 1 RAVG sowie zur Änderung der Absatznummerierung in § 5 RAVG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung der Absatznummerierung in § 5 RAVG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit)

Um für die gerichtlichen Arbeitsabläufe im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei elektronischer Aktenführung die Rechtsklarheit zu verbessern, wird durch den neu einzufügenden § 11 Absatz 2 Satz 5 LFGG die entsprechende Anwendung von § 317 Absatz 3 der Zivilprozessordnung ausdrücklich angeordnet. Nach dieser Norm können Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils von einem Urteilsausdruck erteilt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Der geänderte Absatz 2 erweitert die im bisherigen Satz 2 enthaltene Geltungsanordnung der Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) auf vor dem 1. Januar 2023 nach Landesrecht beeidigten (Lautsprachen-)Dolmetscher nach § 185 GVG. Damit wird klargestellt, dass auch für vor dem 1. Januar 2023 beeidigte (Lautsprachen-)Dolmetscher die Anzeige- und Rückgabepflichten des § 8 GDolmG und des § 10 GDolmG gelten, dass auf die Beeidigung verzichtet werden kann (§ 7 Absatz 2 GDolmG) und dass eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung besteht (§ 9 GDolmG). Lediglich § 8 Absatz 2 Nummer 1 GDolmG hat für vor dem 1. Januar 2023 beeidigte (Lautsprachen-)Dolmetscher keinen Anwendungsbereich, weil diese unbefristet beeidigt wurden, und bleibt daher ausgenommen. Die Klarstellung ist erforderlich, weil vor dem 1. Januar 2023 nach Landesrecht beeidigte (Lautsprachen-)Dolmetscher durch das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes am 1. Januar 2023 nicht ihre Beeidigung, sondern nur die ihnen nach § 189 Absatz 2 GVG eingeräumte Möglichkeit verlieren, sich auf den allgemein geleisteten Eid zu berufen.

Absatz 3 regelt, unter welchen Bedingungen eine vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Beeidigung widerrufen werden kann. Eine eigenständige Widerrufsvorschrift ist erforderlich, weil vor dem 1. Januar 2023 beeidigte Sprachmittler nach den An-

forderungen des AGGVG a. F. beeidigt wurden. Die Widerrufsmöglichkeit muss sich demnach auf den Wegfall der früher geltenden fachlichen Anforderungen, nicht auf das Fehlen der neuen fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 GDolmG beziehen. Nach Absatz 3 Satz 2 kann die Beeidigung künftig widerrufen werden, wenn sich die Ungeeignetheit des Sprachmittlers herausstellt (vgl. § 14 Absatz 7 Satz 2 AGGVG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung). Damit sind die fachlichen Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 AGGVG a. F. in Bezug genommen. Im Übrigen ersetzen die im GDolmG geregelten Widerrufsgründe die Vorgaben des alten Rechts. Der Regelungsgehalt des § 7 Absatz 3 GDolmG wurde daher – mit Ausnahme der Verweisung auf § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG – in Absatz 3 Satz 1 übernommen.

Absatz 4 ordnet die entsprechende Geltung der vorgehenden Absätze für Urkundenübersetzer an.

Absatz 5 stellt klar, dass die Zuständigkeitsregelung des § 14 Absatz 2 Satz 1 auch für vor dem 1. Januar 2023 beeidigte Sprachmittler gilt.

Schließlich wird die Überschrift dem erweiterten Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst.

Zu Artikel 8 (Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geändertes Bundesrecht.

Zu Nummer 2

Die gesetzliche Überleitungsvorschrift des § 35 AGBGB hat keinen Anwendungsbereich mehr und ist zu streichen.

§ 35 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) regelt die Überleitung von Miteigentum nach Wohneinheiten in Wohnungseigentum. Das Baden-Württembergische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498) war nach § 52 AGBGB am 1. Januar 1975 in Kraft getreten.

Die mit der Vorschrift angeordnete gesetzliche Überleitung ist erfolgt; ein weiterer Anwendungsfall ist nicht denkbar.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, mit der eine Übereinstimmung mit der Überschrift des ebenfalls die Kostenfrage behandelnden § 28 AGBGB erreicht werden soll.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Bereinigung des Landesrechts. § 49 AGBGB beinhaltet eine gesetzliche Fristenregelung für altrechtliche Vereine, die vor dem Inkrafttreten durch staatliche Verleihung die Rechtsfähigkeit erlangt hatten, und die mangels wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach den Bestimmungen des seit dem Jahr 1900 geltenden Bürgerlichen Gesetzbuchs nur für den Fall ihrer Eintragung im Vereinsregister die Rechtsfähigkeit erlangen können, vgl. § 21 BGB. Die gesetzlich vorgesehene Frist, die Eintragung dieser altrechtlichen Vereine im Vereinsregister zu beantragen, lief zum 31. Dezember 1977 ab. Es ist davon auszugehen, dass sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift zwischenzeitlich endgültig erledigt hat.

Zu Nummer 5

§ 51 Absatz 2 Satz 2 AGBGB hat keine praktische Bedeutung mehr und ist zu streichen.

Denn die dort genannten Schadensersatzansprüche gegen Notare, Notarvertreter und Ratsschreiber nach §§ 20 Absatz 2, 21 AGBGB in der Fassung vom 26. November 1974 (GBl. S. 498) wegen einer vor dem 1. Januar 1982 begangenen Amtspflichtverletzung sind nach allen in Frage kommenden Regelungen verjährt. Selbst die 30-jährigen Verjährungsfristen des § 199 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB sind jedenfalls am 31. Dezember 2011 abgelaufen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Hinterlegungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geändertes Bundesrecht.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an geändertes Bundesrecht.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung)

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Anpassung der Normzitate in § 4 Nummer 3 der Verpflichtungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung an die seit dem 1. Januar 2023 geltende Fassung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger)

Die Änderung des § 1 Nummer 5 der Verordnung des Justizministeriums zur Aufhebung von Richtervorhalten und Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger vollzieht die Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 nach.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 wurde die zugrundeliegende Ermächtigung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 RPfG dahingehend eingeschränkt, dass der Richtervorbehalt für Geschäfte nach § 17 Nummer 1 RPfG nicht ganz oder teilweise aufgehoben werden kann, soweit sie die Prüfung und Entscheidung nach § 316 Absatz 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 329 Satz 1, und § 343 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) betreffen.

Mit dieser Ergänzung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 RPfG sollte sichergestellt werden, dass eine Missbrauchsprüfung von grenzüberschreitenden Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechseln den Richtern vorbehalten bleibt. Zeigt sich ein Anhaltspunkt für einen Missbrauch im Sinne von § 316 Absatz 3 UmwG, gegebenenfalls in Verbindung mit § 329 Satz 1 UmwG, oder nach § 343 Absatz 3 UmwG, so sind für die Prüfung und Entscheidung über die Frage eines Missbrauchs ausschließlich die Richter berufen (BT-Drs. 20/4806).

Zu Artikel 12 (Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden)

Die Justizbeitreibungsordnung ist durch Artikel 14 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Justizbeitreibungsgesetz umbenannt worden.

Die Änderung muss in der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138) redaktionell nachvollzogen und der Verweis auf die Justizbeitreibungsordnung durch Verweis auf das Justizbeitreibungsgesetz ersetzt werden.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Für das Inkrafttreten der Änderungen der Zuständigkeitsvorschriften ist eine Vorlaufzeit vorgesehen, damit sich die Präsidien der Gerichte und die Verfahrensbeteiligten auf die geänderten Zuständigkeiten einstellen können.

Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung und damit so schnell wie möglich in Kraft.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung

I. Anhörungsverfahren

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 17. Oktober 2023 zur Anhörung freigegeben. Das Anhörungsverfahren wurde in der Zeit vom 24. Oktober 2023 bis zum 4. Dezember 2023 durchgeführt. Angehört wurden die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis, die Notar- und Rechtsanwaltskammern sowie sonstige berufsständische Organisationen und Interessenvertretungen. Geäußert haben sich folgende Stellen:

- das Landessozialgericht Baden-Württemberg,
- das Oberlandesgericht Karlsruhe,
- das Oberlandesgericht Stuttgart,
- das Landgericht Hechingen,
- der Deutsche Richterbund Baden-Württemberg,
- das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (Versorgungswerk),
- die Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen,
- die Notarkammer Baden-Württemberg,
- der Württembergische Notarverein e. V.,
- der Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e. V. (VVU).

Der Gesetzentwurf wurde gleichzeitig in das Beteiligungsportal Baden-Württemberg mit der Möglichkeit eingestellt, den Gesetzentwurf zu kommentieren. Stellungnahmen sind hierzu nicht eingegangen.

Ferner wurden die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, der Normenkontrollrat Baden-Württemberg sowie der Normenprüfungsausschuss beteiligt.

II. Zusammenfassung der Stellungnahmen

1. Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfs

Das Gesetzgebungsvorhaben wird in den eingegangenen Stellungnahmen mehrheitlich begrüßt. Insbesondere die Zuständigkeitskonzentration in sozialgerichtlichen Verfahren (Artikel 1) sowie die Einführung des Behördenprinzips in notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art (Artikel 3 Nummer 2) stoßen auf Zustimmung. Soweit Einwendungen erhoben wurden, betreffen diese die Änderungen des Landesjustizkostengesetzes (Artikel 4), des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes (Artikel 5) und des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Artikel 7). Im Übrigen wurden im Wesentlichen redaktionelle und rechtsförmliche Änderungsvorschläge vorgebracht.

2. Stellungnahmen von Beteiligten innerhalb der Landesverwaltung

a) Normenkontrollrat

Der Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf geprüft und keine Einwände erhoben. Er hat redaktionelle Anregungen vorgebracht, die übernommen wurden.

b) Normenprüfungsausschuss

Die vorgeschlagenen redaktionellen beziehungsweise rechtsförmlichen Änderungsvorschläge des Normenprüfungsausschusses wurden weitgehend übernommen.

c) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg hat keine Einwendungen erhoben.

d) Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat keine Einwendungen erhoben.

3. Stellungnahmen von Beteiligten außerhalb der Landesverwaltung

a) Anregungen zu einzelnen Regelungen

aa) Zu Artikel 1 Nummer 1

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg regt an, zur Verdeutlichung in § 3 AGSGG nach den Wörtern „des Vertragsarztrechts“ den Klammerzusatz „(§ 10 Absatz 2 SGG)“ aufzunehmen, damit nicht der Eindruck entsteht, die Konzentrationsnorm erfasse auch Streitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Vorschlag wurde aufgegriffen und der Gesetzentwurf entsprechend ergänzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

bb) Zu Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe e)

Der Württembergische Notarverein ist der Ansicht, die in Notarverwaltungsangelegenheiten vorgesehenen Gebühren seien – nachdem es auch für andere öffentliche Ämter keine vergleichbaren Gebührevorschriften gebe – schon dem Grunde nach nicht nachvollziehbar und sollten daher abgeschafft werden. Abgesehen davon sei im Hinblick auf die Gebühren für die Bestellung von Notarvertretungen zu differenzieren, ob eine Person erstmals zur Vertretung bestellt werde oder ob es sich um eine wiederholte Vertretungsbestellung handele. Jedenfalls im letztgenannten Fall sei wegen eines damit einhergehenden, reduzierten Prüfungsumfangs eine Gebührenerhöhung nicht angemessen. Schließlich erschließe sich zu allen Gebühren die Rechtfertigung einer Gebührenerhöhung um 30 Prozent nicht.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Stuttgart hat zunächst darum gebeten, zu prüfen, ob in Notarverwaltungsangelegenheiten anstelle von einzelnen Gebühren nicht auch eine Jahresgebühr erhoben werden könne. Unbeschadet dessen sei erwägenswert, über die vorgesehenen neuen Gebührentatbestände hinaus auch die Geschäftsprüfung im Sinne des § 93 BNotO mit einer Gebühr zu belegen. Zudem solle die bisherige Gebühr für die Bestellung von nicht ständigen Notarvertretungen wegen des damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwands mindestens verdoppelt werden, d. h. nach der neuen Nummer 7.4 künftig zumindest 50 Euro betragen. Der Präsident des Landgerichts Hechingen hält sogar eine Erhöhung der Gebühr für die Bestellung von nicht ständigen Notarvertretungen auf bis zu 60 Euro für gerechtfertigt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Landesregierung sieht kein Bedürfnis für eine Abschaffung der in Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses zum Landesjustizkostengesetz enthaltenen Gebührentatbestände. So profitieren Notare von den gebührenpflichtigen Amtshandlungen der Notaraufsicht vor allem wirtschaftlich in einem hohen Maße. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, sie in angemessenem Umfang an den Kosten für den insoweit entstehenden Verwaltungsaufwand zu beteiligen, die ansonsten allein die Allgemeinheit zu tragen hätte. Die Landesregierung vermag im Übrigen auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Notaren einerseits und sonstigen Trägern öffentlicher Ämter andererseits erkennen, nachdem der Notar einen freien Beruf ausübt und schon deshalb mit Richtern und Beamten nicht ohne Weiteres vergleichbar ist (vgl. dazu auch schon LT-Drucksache 15/688, S. 30).

Sowohl die vorgesehene Erhöhung der bestehenden Gebührensätze als auch die vorgesehene Einführung neuer Gebührentatbestände folgen einem maßvollen und verhältnismäßigen Ansatz. Dieser berücksichtigt in angemessener und pauschalierender Weise alle insoweit maßgeblichen Gesichtspunkte, insbesondere den mit der jeweiligen Amtshandlung entstehenden Verwaltungsaufwand und den damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteil der Begünstigten. Die künftig vorgesehenen Gebührentatbestände nach Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses des Landesjustizkostengesetzes sind folglich nach Ansicht der Landesregierung sowohl im Hinblick auf ihre jeweilige Reichweite als auch auf ihre Höhe ausgewogen. Sie sieht daher auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen insoweit keinen Änderungsbedarf. Dies gilt ebenso hinsichtlich der vorgeschlagenen Einführung einer pauschalen Jahresgebühr, die den von Notar zu Notar außerordentlich stark divergierenden Verwaltungsaufwand völlig außer Betracht ließe.

cc) Zu Artikel 5 Nummer 1

Das Versorgungswerk steht der vorgeschlagenen Neufassung des § 5 Absatz 3 RAVG-E und den neu einzufügenden Regelungen in § 5 Absatz 4 und Absatz 5 RAVG-E kritisch gegenüber. Aus Sicht des Versorgungswerks sind nach derzeit geltendem Landesrecht weder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 BRAO noch Personen nach § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO, die selbst nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von einer Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden, Mitglieder des Versorgungswerks. Berufsausübungsgesellschaften könnten nicht Bezieher einer Alters-, Berufsun-

fähigkeits- oder Hinterbliebenenrente sein und daher auch keine Rechte aus einem Mitgliedschaftsverhältnis zum Versorgungswerk ableiten oder ausüben. „Berufsstandsferne“ Personen seien – auch durch die Änderung der BRAO – nicht Mitglieder des Versorgungswerks geworden. Die Begründung des Gesetzentwurfs zum RAVG (LT-Drucksache 9/495) vom 21. September 1984 habe klargestellt, dass die Versorgung der „in den Rechtsanwaltskammern des Landes Baden-Württemberg organisierten Rechtsanwälte und Rechtsbeistände“ geregelt werden sollte. Auf dieser Grundlage sei die Struktur des Versorgungswerks nun weit mehr als drei Jahrzehnte gewachsen. Bei dem Versorgungswerk sei kein Fall bekannt, in dem eine Person, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sei (von Ausnahmen des § 6 RAVG abgesehen), Mitglied im Versorgungswerk geworden sei oder eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk begehrt habe. Dies belege auch § 15 RAVG, nach dem die Rechtsanwaltskammern allein „die Zulassung eines Rechtsanwalts und das Erlöschen und die Zurücknahme einer Zulassung“ mitteilen würden. Eine Mitgliedschaft der genannten Gruppen sei auch unter Berücksichtigung der angedachten Befreiungsmöglichkeit nach § 5 Absatz 5 RAVG-E nicht sachgerecht. Das Versorgungswerk schlägt vor, eine (lediglich) klarstellende Regelung in einen neuen § 5 Absatz 4 RAVG einzufügen, wonach Mitglied des Versorgungswerks nur werden kann, wer als natürliche Person von einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wird.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Wortlaut des § 5 Absatz 3 RAVG in der aktuell gültigen Fassung ist eindeutig. Demnach wird Pflichtmitglied im Versorgungswerk, wer „Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird.“ Wer Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, legt § 60 Absatz 2 BRAO fest. Der Hinweis des Versorgungswerks auf die Begründung des Gesetzentwurfs zum Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 21. September 1984 ist zwar zutreffend. Ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs zum Rechtsanwaltsversorgungsgesetz sollte das Gesetz „eine Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände“ vorsehen (LT-Drucksache 9/495, S. 1). Nach § 60 Absatz 1 BRAO in der Fassung vom 1. Januar 1964, die bis zum 28. Februar 1999 gültig war, bildeten zum damaligen Zeitpunkt jedoch nur die „Rechtsanwälte, die in dem Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassen sind“, eine Rechtsanwaltskammer. Die heutigen weiteren Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gab es damals noch nicht. Nach § 60 Absatz 2 BRAO in der aktuell gültigen Fassung sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer neben Personen, die von der Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wurden (Nummer 1), zwischenzeitlich auch Berufsausübungsgesellschaften, die von ihr zugelassen wurden (Nummer 2), und Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, die nicht schon nach Nummer 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind (Nummer 3). Dadurch haben die nicht anwaltlichen Geschäftsführer und Mitglieder von Aufsichtsorganen aufgrund ihrer persönlichen Mitgliedschaft dieselben Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Rechtsanwaltskammer wie Rechtsanwälte. Die Auffassung des Versorgungswerks, dass die nicht anwaltlichen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften nicht Mitglied im Versorgungswerk werden, wird daher nicht geteilt. Im Übrigen haben die Rechtsanwaltskammern nach § 15 RAVG dem Versorgungswerk nicht nur die Zulassung eines Rechtsanwalts und das Erlöschen und die Zurücknahme einer Zulassung mitzuteilen, sondern auch Einblick in ihre Mitgliederverzeichnisse zu gewähren und alle sonstigen für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Damit besteht aus hiesiger Sicht auch eine Pflicht zur Mitteilung über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 Variante 2 BRAO und über die Begründung der Mitgliedschaft in den Fällen des § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO.

Die Anmerkung des Versorgungswerks, dass Berufsausübungsgesellschaften nicht Bezieher einer Alters-, Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente sein können und daher auch keine Rechte aus einem Mitgliedschaftsverhältnis zum Versorgungswerk ableiten oder ausüben können, ist hingegen zutreffend. Die Ansicht des Versorgungswerks, dass nur natürliche Personen Mitglieder des Ver-

sorgungswerks werden können und zugelassene Berufsausübungsgesellschaften nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 BRAO naturgemäß selbst nicht Mitglieder des Versorgungswerks werden, wird geteilt. Ein Regelungsbedarf wird insoweit nicht gesehen. In diesem Zusammenhang sind uns weder Probleme bekannt noch sind Probleme zu erwarten.

Schließlich würde die von dem Versorgungswerk vorgeschlagene „Klarstellung“ in einem neuen § 5 Absatz 4 RAVG, wonach Mitglied des Versorgungswerks nur werden kann, wer als natürliche Person von einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg zur Rechtsanwaltschaft zugelassen oder von ihr aufgenommen wird, ausschließlich für die Zukunft gelten. Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Änderung kommt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die Einführung einer Befreiungsmöglichkeit für Personen, die Pflichtmitglieder nach § 5 Absatz 3 RAVG in Verbindung mit § 60 Absatz 2 Nummer 3 BRAO geworden sind, ist aus hiesiger Sicht geboten.

An der Anpassung der Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk entsprechend dem Entwurf wird folglich – auch aus den in der Gesetzesbegründung genannten Gründen – festgehalten.

dd) Zu Artikel 5 Nummer 2

Das Versorgungswerk schlägt vor, die Regelung des § 6 Absatz 1 RAVG-E aus Gründen der historischen Nachvollziehbarkeit beizubehalten, auch im Interesse der Mitglieder, die von der Vorschrift Gebrauch gemacht haben.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Forderung nach der Beibehaltung der Übergangsregelung zur „Pflichtmitgliedschaft auf Antrag“ in § 6 Absatz 1 RAVG ist abzulehnen. Die Frist für einen freiwilligen Beitritt innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes am 1. Januar 1985 ist abgelaufen; die Vorschrift hat keinen Regelungsgehalt mehr. Die Streichung der Vorschrift dient der Rechtsbereinigung.

ee) Zu Artikel 7

Der VVU moniert, dass die Verweisung in § 46 Absatz 1 Satz 2 AGGVG-E auf § 7 Absatz 3 Nummer 1 GDolmG die Möglichkeit eröffne, die allgemeine Beeidigung auch dann zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 2 GDolmG nicht mehr erfüllt werden. Die damit in Bezug genommenen Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache und die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes im Inland oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bzw. eine entsprechend anerkannte Prüfung aus dem Ausland seien jedoch bei allgemeinen Beeidigungen vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg (gerade) nicht zwingend zu erfüllen gewesen.

Außerdem müsse § 46 Absatz 1 Satz 2 AGGVG-E einen eigenen Paragraphen erhalten, da er entgegen der (bisherigen) Überschrift keine Übergangsregelung enthalte und außerdem auch die in der Überschrift nicht genannten Verhandlungsdolmetscher betreffe.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Hinweise sind zutreffend und wurden durch eine entsprechende Änderung des § 46 AGGVG-E (Artikel 7) berücksichtigt. Vor dem 1. Januar 2023 beeidigte Sprachmittler wurden nach den Anforderungen des AGGVG a. F. beeidigt. Die Widerrufsmöglichkeit muss sich demnach auf den Wegfall der früher geltenden fachlichen Anforderungen, nicht auf das Fehlen der neuen fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 GDolmG beziehen. Statt des bisherigen Verweises auf § 7 Absatz 3 GDolmG wird in § 46 AGGVG-E daher eine eigenständige Widerrufsregelung als neuer Absatz 3 aufgenommen, die auch die früheren fachlichen Anforderungen erfasst. § 46 AGGVG-E wurde aus Gründen der Normen-

klarheit vollständig neu gefasst. Nach § 46 Absatz 3 Satz 2 AGGVG-E kann – vergleichbar der Regelung in § 14 Absatz 7 Satz 2 AGGVG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung – die Beeidigung künftig widerrufen werden, wenn sich die Ungeeignetheit des Sprachmittlers herausstellt. Damit sind die fachlichen Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Satz 2 AGGVG a. F. in Bezug genommen. Im Übrigen können die Widerrufsründe des § 7 Absatz 3 GDolmG Anwendung finden, die insoweit die Vorgaben des alten Rechts ersetzen. Der Regelungsgehalt des § 7 Absatz 3 GDolmG wurde daher – mit Ausnahme der Verweisung auf § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG – in § 46 Absatz 3 Satz 1 AGGVG-E übernommen. Die Überschrift des § 46 AGGVG-E wurde schließlich dem erweiterten Regelungsgehalt der Vorschrift angepasst. Die vorgeschlagene Aufspaltung der Vorschrift ist hingegen nicht angezeigt, da die Regelungen einen Sachzusammenhang aufweisen.

Der VVU empfiehlt weiter, in § 46 AGGVG-E zur Erhöhung der Verständlichkeit des Gesetzestextes und zur Fortführung der eingeführten und seit Jahrzehnten gebrauchten Begriffe hinter „Dolmetscher nach § 185 GVG“ in Klammern das in § 14 AGGVG a. F. verwendete Wort „Verhandlungsdolmetscher“ einzufügen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Der bisher im landesrechtlichen Regelungswerk verwendete Begriff „Verhandlungsdolmetscher“ ist durch die Novellierung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen (vgl. LT-Drs. 17/3275, S. 29). Der Anwendungsbereich der Norm wird durch die Bezeichnung „vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg allgemein beeidigte Dolmetscher nach § 185 GVG“ ausreichend deutlich, weil Verhandlungsdolmetscher Dolmetscher nach § 185 GVG sind. Der Begriff „Verhandlungsdolmetscher“ erfasst nach § 14 Absatz 1 Satz 1 AGGVG in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung aber auch Gebärdensprachdolmetscher nach § 186 Absatz 2 GVG; die gewünschte Klarstellung wäre deshalb verkürzt. Zudem haben Gebärdensprachdolmetscher nach der Novellierung im Zuge der Anpassung an das Gerichtsdolmetschergesetz durchgehend eigene Regelungen erfahren. Um hier Missverständnisse auszuschließen, bleibt es bei den Begriffen „Dolmetscher nach § 185 GVG“ und „Gebärdensprachdolmetscher“.

Schließlich wiederholt der VVU seine – schon im vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften vorgebrachte – Forderung nach einem Bestandsschutz für beeidigte Dolmetscher und Übersetzer.

Stellungnahme der Landesregierung:

Das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes sieht keinen Bestandsschutz für beeidigte Dolmetscher vor. Den von den Verbänden geäußerten Bedenken hiergegen wurde bei der Novellierung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch das Gesetz zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften insofern Rechnung getragen, als die Frist bis zur Beendigung der bisherigen Beeidigungen großzügig bis 31. Dezember 2027 bemessen wurde. Auf die damalige Gesetzesbegründung wird verwiesen (LT-Drs. 17/3275, S. 38 f., S. 50 f.).

b) Sonstige Einzelanregungen

aa) Zu § 1 Absatz 2 RAVG

Das Versorgungswerk schlägt vor, eine Klarstellung in § 1 Absatz 2 RAVG aufzunehmen, dass das Versorgungswerk zum öffentlich-rechtlichen Pflichtsystem der Altersversorgung mit Regelsicherungsfunktion gehört.

Stellungnahme der Landesregierung:

Für die klarstellende Regelung dürfte es aus Konsistenzgesichtspunkten an der Erforderlichkeit fehlen. Denn weder im Beamtenversorgungsrecht noch im Sozialgesetzbuch VI ist eine entsprechende Regelung für die Beamtenversorgung bzw. die gesetzliche Rente enthalten. Gleiches gilt für die Rechtsgrundlagen der Versorgungswerke der anderen freien Berufe (vgl. § 2 des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, § 13 des Architektengesetzes, § 1 des Steuerberaterversorgungsgesetzes).

bb) Zu § 15c AGGVG

Der VVU moniert das Fehlen einer Bußgeldvorschrift für vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher. Deren Beeidigung ende nicht; die Bezeichnung sei ebenso schutzwürdig wie die in § 15c AGGVG genannten Bezeichnungen. § 15c AGGVG sei entsprechend zu ergänzen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Mit der Einführung der Bußgeldvorschriften in § 15c AGGVG sollte für die neuen landesrechtlichen Beeidigungen ein Gleichlauf mit dem Bundesrecht erreicht werden, das in § 11 GDolmG einen Bußgeldtatbestand für die unbefugte Verwendung der Bezeichnung „Gerichtsdolmetscher“ vorsieht. Auf Bußgeldtatbestände für die bisherigen landesrechtlichen Beeidigungen wurde hingegen verzichtet. Denn die vor dem 1. Januar 2023 in Baden-Württemberg erfolgten Beeidigungen als Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Dolmetscher nach § 185 GVG behalten zwar ihre Beeidigung, können sich aber ab dem 1. Januar 2027 nicht mehr auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen. Dies wird faktisch ebenfalls zu Neubeeidigungen führen, auf die dann § 11 GDolmG Anwendung findet. Angesichts des für die Verfolgungsbehörden damit verbundenen Prüfaufwands wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darauf verzichtet, zusätzliche Bußgeldtatbestände für die Beeidigungen nach früherem Recht zu schaffen.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

14. November 2023

Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

NKR-Nummer 37/2023, Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das vorliegende Gesetz regelt durch Änderungen in mehreren Gesetzen und Rechtsverordnungen im Wesentlichen Folgendes:

- Zuständigkeitskonzentration für Vertragsarztangelegenheiten beim Sozialgericht Stuttgart.
- Aufhebung der Zuständigkeitskonzentration für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau beim Sozialgericht Freiburg.
- Einführung des Behördenprinzips in notarrechtlichen Streitigkeiten disziplinargerichtlicher Art.
(Klage ist gegen die Notarkammer/Behörde zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte.)
- Neuschaffung, Neufassung und Anhebung einzelner Gebührentatbestände im Landesjustizkostengesetz.
- Anpassung im Rechtsanwaltsversorgungsgesetz hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte.
- Redaktionelle Anpassung verschiedener Landesgesetze und –verordnungen an geändertes Bundes- und Landesrecht sowie Streichung von Vorschriften, deren Anwendungsbereich entfallen ist.

II. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat keine spezifischen Anmerkungen zum Gesetzesvorhaben. Er begrüßt, dass durch den Gesetzentwurf zum Teil sehr altes Landesrecht bereinigt wird.

Seite 1 von 2

Hinsichtlich der Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands schlägt der Rat folgende Formulierungen vor.

Im Vorblatt unter E. – Erfüllungsaufwand –:

Von einer Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands wird abgesehen.

In der Gesetzesbegründung Allgemeiner Teil unter VI. – Erfüllungsaufwand –:

Nach den für das Gesetzesvorhaben maßgeblichen Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) bestand die Pflicht zur Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands. Diese Pflicht war jedoch durch Beschluss des Amtschefausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgesetzt, weshalb eine Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands unterbleibt.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin